

## Umgestaltung von Jagdbezirken



**Frage: Seit dem 1. April bin ich Pächter eines rund 550 ha großen gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Unmittelbar daran grenzen weitere 20 ha an, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert sind. Ich möchte diese Fläche dazupachten und meinem Revier angliedern. Der derzeitige Jagdausübungsberechtigte der zu übernehmenden Fläche wäre mit der Übertragung einverstanden. Die Untere Jagdbehörde weigert sich, tätig zu werden. Was tun?**

Peter Kegelmann (Hessen)

Zunächst einmal muss man sich für die Beantwortung der Frage, ob eine solche Umgestaltung der Jagdbezirke möglich ist, vor Augen führen, wie die Jagdbezirke denn entstehen. Das Gesetz kennt zum einen den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zum anderen den Eigenjagdbezirk. Beide entstehen kraft Gesetzes, wenn sie die notwendigen Vorgaben, insbesondere die ausreichende Fläche, aufweisen können. Eines besonderen Gestaltungsaktes bedarf es darüber hinaus nicht.

Damit stellt die Umgestaltung, die, je nach Bundesland, durch Vereinbarung oder durch behördlichen Verwaltungsakt möglich ist, eine nur für den absoluten Ausnahmefall gedachte Korrekturmöglichkeit dar. Außerdem sollen Abrundungsentscheidungen eine dauerhafte Lösung darstellen. Nach Entscheidungen diverser Verwal-

tungsgerichte ist die Abrundung grundsätzlich kein Mittel zu einer großräumigen Neugestaltung von Jagdbezirken. Außerdem sollen derartige Verfügungen grundsätzlich nicht zugunsten von Beteiligten ergehen, sondern nur aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer geordneten Jagdpflege (Hege) und Jagdausübung. Sie ist gedacht als eine Verbesserung der Grenzgestaltung. Denkbar sind z. B. Grenzverläufe, deren problematische Bejagung ein Sicherheitsrisiko mit sich bringt, weil zum Beispiel kein Kugelfang gegeben ist. Hier kann die Verwaltung in gewissem Umfang den Jagdbezirk umgestalten, damit eine sichere Bejagung möglich ist.

In der Rechtsprechung besteht Einigkeit darüber, dass die Möglichkeit der Abrundung eine absolute Ausnahme ist, die restriktiv anzuwenden ist. Ein weiterer maßgeblicher Gesichtspunkt ist auch, dass Beteiligte, die entsprechende Anträge stellen oder eine Vereinbarung je nach Bundesland treffen können, nur die Eigentümer sind, also Jagdgenossenschaft und Eigenjagdbesitzer. Der Jagdpächter ist kein Beteiligter! Das bedeutet für unseren Fall, dass der Jagdpächter gar kein eigenes Antragsrecht hat. Sein Interesse,

mag es auch aus jagdlichen Gründen noch so nachvollziehbar sein, findet keine Berücksichtigung. Außerdem würde die Zuweisung eines 20 ha großen Bezirkes schon aufgrund seiner Größe zu einer großflächigen Umgestaltung führen. Das ist, wie erwähnt, nicht gewollt. Es würde einer mit jeder Verpachtung neu beginnenden, großflächigen Umgestaltung der Jagdbezirke Tür und Tor öffnen. Schließlich ist der Wunsch, die Fläche aufgrund guter Erreichbarkeit, da unmittelbar angrenzend an seinen Jagdbezirk, entsprechend gut bejagen zu können, zwar nachvollziehbar, aber nicht geeignet, die vom Gesetz geforderte Notwendigkeit zu begründen.

Im Ergebnis hat daher die Untere Jagdbehörde zurecht keinerlei Maßnahmen ergriffen.

Auch die jeweiligen Verpächter dürften aufgrund der geschilderten Sachlage, mangels der Notwendigkeit einer Veränderung, weder einen Anspruch auf Abrundung beziehungsweise Angliederung haben noch wirksam eine entsprechende Vereinbarung treffen können. Letztere muss nämlich von der zuständigen Behörde genehmigt werden, um überhaupt Rechtswirkungen zu entfalten.



Foto: Achim Prill/123rf.com

**Jagdliche Grenzverläufe lassen sich nur schwer neu ziehen.**

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an [wuh@paulparey.de](mailto:wuh@paulparey.de)

